



Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
«Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

**Raiffeisen Futura –
Prospekt mit
integriertem Fondsvertrag.**

Inhalt

Teil 1: Prospekt	6
1. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMBRELLA-FONDS	6
1.1. Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz	6
1.2. Laufzeit	6
1.3. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	6
1.4. Rechnungsjahr	7
1.5. Prüfgesellschaft	7
1.6. Anteile	7
1.7. Kotierung und Handel	8
1.8. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen	8
1.9. Verwendung der Erträge	8
1.10. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Raiffeisen Futura	9
1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Swiss Stock	9
1.10.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Swiss Franc Bond	9
1.10.3 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Global Stock	10
1.10.4 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Global Bond	10
1.10.5 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Focus Interest & Dividend	10
1.10.6 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Strategy Invest Yield	11
1.10.7 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Strategy Invest Balanced	11
1.10.8 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Strategy Invest Growth	12
1.10.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Strategy Invest Equity	13
1.10.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Pension Invest Yield	13
1.10.11 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Pension Invest Balanced	14
1.10.12 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Pension Invest Growth	14
1.10.13 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Pension Invest Equity	15
1.10.14 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen	15
1.10.15 Sicherheitenstrategie	15
1.10.16 Der Einsatz von Derivaten	16
1.11. Der Nettoinventarwert	17
1.12. Vergütungen und Nebenkosten	17
1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)	17
1.12.2 Total Expense Ratio	17
1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	17
1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)	18

1.12.5	Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)	18
1.12.6	Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen	18
1.13.	Einsicht der Berichte	18
1.14.	Rechtsform des Umbrella-Fonds	18
1.15.	Die wesentlichen Risiken	18
1.16.	Liquiditätsrisikomanagement	22
2.	INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG	22
2.1.	Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	22
2.2.	Weitere Angaben zur Fondsleitung	22
2.3.	Verwaltungs- und Leitungsorgane	22
2.4.	Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	22
2.5.	Übertragung der Anlageentscheide	22
2.6.	Übertragung weiterer Teilaufgaben	23
2.7.	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	23
3.	INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK	23
3.1.	Allgemeine Angaben zur Depotbank	23
3.2.	Weitere Angaben zur Depotbank	23
4.	INFORMATIONEN ÜBER DRITTE	24
4.1.	Zahlstellen	24
4.2.	Vertreiber	24
5.	WEITERE INFORMATIONEN	24
5.1.	Nützliche Hinweise	24
5.2.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	24
5.3.	Verkaufsrestriktionen	24
6.	WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN	24
6.1.	Bisherige Ergebnisse	24
6.2.	Profil des typischen Anlegers	24
6.2.1.	Swiss Stock	24
6.2.2.	Swiss Franc Bond	24
6.2.3.	Global Stock	24
6.2.4.	Global Bond	24
6.2.5.	Focus Interest & Dividend	25
6.2.6.	Strategy Invest Yield	25
6.2.7.	Strategy Invest Balanced	25
6.2.8.	Strategy Invest Growth	25
6.2.9.	Strategy Invest Equity	25

6.2.10. Pension Invest Yield	25
6.2.11. Pension Invest Balanced	25
6.2.12. Pension Invest Growth	25
6.2.13. Pension Invest Equity	25
6.3. Gemeinsame Bestimmungen hinsichtlich Nachhaltigkeit	25
6.4. Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes	26
7. AUSFÜHRLICHE BESTIMMUNGEN	26
Tabelle 1 (Stand 7. August 2023)	27
Teil 2: Fondsvertrag	29
I. Grundlagen	29
§1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	29
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	29
§2 Der Fondsvertrag	29
§3 Die Fondsleitung	29
§4 Die Depotbank	30
§5 Die Anleger	31
§6 Anteile und Anteilsklassen	31
III. Richtlinien der Anlagepolitik	33
A Anlagegrundsätze	33
§7 Einhaltung der Anlagevorschriften	33
§8 Anlagepolitik	33
§9 Flüssige Mittel	46
B Anlagetechniken und -instrumente	46
§10 Effektenleihe	46
§11 Pensionsgeschäfte	46
§12 Derivate	46
§13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	50
§14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen	50
C Anlagebeschränkungen	50
§15 Risikoverteilung	50
IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	52
§16 Berechnung des Nettoinventarwertes	52
§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	53
V. Vergütungen und Nebenkosten	54
§18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	54
§19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen	54
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung	56
§20 Rechenschaftsablage	56
§21 Prüfung	56
VII. Verwendung des Erfolges	56
§22	56

VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	56
§23		56
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	57
§24	Vereinigung	57
§25	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	58
X.	Änderung des Fondsvertrages	58
§26		58
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	58
§ 27		58

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind die Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMBRELLA-FONDS

Der Raiffeisen Futura ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (der „Umbrella-Fonds“), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Swiss Stock
- Swiss Franc Bond
- Global Stock
- Global Bond
- Focus Interest & Dividend
- Strategy Invest Yield
- Strategy Invest Balanced
- Strategy Invest Growth
- Strategy Invest Equity
- Pension Invest Yield
- Pension Invest Balanced
- Pension Invest Growth
- Pension Invest Equity

1.1. Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Raiffeisen Futura wurde von der Vontobel Fonds Services AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Bank Vontobel AG als damalige Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 9. Mai 2001 genehmigt.

Mit Wirkung per 5. Juli 2021 wurde das Teilvermögen Raiffeisen Fonds (CH) II – SwissAc als übertragendes Teilvermögen mit dem Teilvermögen Raiffeisen Futura – Swiss Stock, das Teilvermögen Raiffeisen Fonds (CH) II – Swiss Obli als übertragendes Teilvermögen mit dem Teilvermögen Raiffeisen Futura – Swiss Franc Bond, das Teilvermögen Raiffeisen Fonds (CH) II – EuroAc als übertragendes Teilvermögen mit dem Teilvermögen Raiffeisen Futura – Global Stock und das Teilvermögen Raiffeisen Fonds (CH) II – Euro Obli als übertragendes Teilvermögen mit dem Teilvermögen Raiffeisen Futura – Global Bond, nach vorgängiger Umwandlung der übertragenden

Teilvermögen von vertraglichen Anlagefonds der Art "Effektenfonds" in vertragliche Anlagefonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen", mit Genehmigung der FINMA vereinigt.

Mit Genehmigung der FINMA wurden die Teilvermögen Raiffeisen Fonds (CH) II – Strategy Invest Yield, Raiffeisen Fonds (CH) II – Strategy Invest Balanced, Raiffeisen Fonds (CH) II – Strategy Invest Growth und Raiffeisen Fonds (CH) II – Strategy Invest Equity, nach vorgängiger Umwandlung der Teilvermögen von vertraglichen Anlagefonds der Art "Effektenfonds" in vertragliche Anlagefonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen", sowie die Teilvermögen Raiffeisen Fonds (CH) - Focus Interest & Dividend, Raiffeisen Pension Invest Futura Yield, Raiffeisen Pension Invest Futura Balanced, Raiffeisen Pension Invest Futura Growth und Raiffeisen Pension Invest Futura Equity mit Wirkung per 5. Juli 2021 als neue Teilvermögen in den Raiffeisen Futura übertragen.

1.2. Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Umbrella-Fonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch): Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA: Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als „Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.4. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. August bis 31. Juli.

1.5. Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8010 Zürich.

1.6. Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung

am Vermögen und Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Für die Teilvermögen bestehen zurzeit die folgenden Anteilsklassen:

Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten. Die Anlagen der A-Klasse können gegenüber dem CHF oder dem EUR abgesichert werden;

Die B-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten. Die Anlagen der B-Klasse können gegenüber dem CHF oder dem EUR abgesichert werden;

Die I-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der I-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3^{ter} KAG. Soweit Banken und Effekthändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die Anlagen der „I-Klasse“ können gegenüber dem CHF abgesichert werden. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die M-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der M-Klasse Personen, welche Arbeitnehmer der Raiffeisen Schweiz sowie der ihr angeschlossenen Gruppenunternehmungen oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank sind. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten. Die Anlagen der M-Klasse können gegenüber dem CHF oder dem EUR abgesichert werden.

Die V-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der V-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird.

Die VE-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten Kunden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit Raiffeisen Schweiz, einer angeschlossenen Gruppenunternehmung oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung, der Depotbank und deren Beauftragten.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7. Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

1.8. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inklusive 24. Dezember), Neujahr (inklusive 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und –rücknahmen sind in § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrags geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur in Tabelle 1 am Ende des Prospekts angegebenen Cut-off Zeit an einem Bankwerktag (Auftragstag, T) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt

der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes wird dem Anleger eine Umtauschkommission belastet. Die Höhe der Umtauschkommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktconforme Courtagen, Gebühren, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf den Rappen gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgebenden Bewertungstag.

Falls an einem Auftragstag die Summe der eingegangenen Rücknahmeanträge nach Abzug der am selben Auftragstag eingegangenen Zeichnungsanträge für Anteile ohne Berücksichtigung von Sacheinlagen gemäss § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrags (Nettorücknahmen) 10% des gemäss § 16 des Fondsvertrags berechneten Nettoinventarwerts eines Teilvermögens übersteigt, kann die Fondsleitung bei Vorliegen von ausserordentlichen Umständen, wie insbesondere bei ungenügender Liquidität des betreffenden Teilvermögens, im Interesse der verbleibenden Anleger nach eigenem Ermessen entscheiden, alle an diesem Auftragstag eingegangenen Rücknahmeanträge für Anteile proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen (Gating). Im Umfang, in welchem die Rücknahmeanträge gekürzt werden, gelten diese als für den nächsten Auftragstag eingegangen, wobei keine Bevorzugung gegenüber weiteren Rücknahmeanträgen des nächsten Auftragsstages erfolgt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des zeitlich zu begrenzenden Gating unverzüglich der Prüfgesellschaft, der FINMA sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

1.9. Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Nettoerträge bzw. Thesaurierung erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

1.10. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Raiffeisen Futura

Detaillierte Angaben zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente sind aus dem Fondsvertrag ersichtlich.

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Swiss Stock

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Aktien von Schweizer Unternehmen zu erzielen.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Sponsorin des Umbrella-Fonds festgelegten Kriterien, erstellt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**", "**ESG-Integration**" ("**Best-in-Class-Ansatz**") und "**Voting**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung («Governance») als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der Schweizer Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, in Derivate

auf die erwähnten Beteiligungswertpapiere und -rechte, in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

1.10.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Swiss Franc Bond

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in auf Schweizer Franken lautende Obligationen von Emittenten weltweit zu erzielen. Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Sponsorin des Umbrella-Fonds festgelegten Kriterien, erstellt. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" und "**ESG-Integration**" ("**Best-in-Class-Ansatz**") setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken lautende Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, in Derivate auf die erwähnten Obligationen, in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

1.10.3 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Global Stock

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Aktien von Unternehmen weltweit zu erzielen.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Sponsorin des Umbrella-Fonds festgelegten Kriterien, erstellt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, in Derivate auf die erwähnten Beteiligungswertpapiere und -rechte, in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

1.10.4 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Global Bond

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen

Vermögenszuwachs durch Anlagen in Obligationen von Schuldern weltweit zu erzielen.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Sponsorin des Umbrella-Fonds festgelegten Kriterien, erstellt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse" und "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen und Staaten bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, in Derivate auf die erwähnten Obligationen, in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

1.10.5 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Focus Interest & Dividend

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Forderungswertpapiere und -rechte von Unternehmen bzw. Schuldern weltweit, welche möglichst hohe Einkommen generieren, langfristig ein

überdurchschnittliches Einkommen zu erzielen und das Kapital zu erhalten.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Sponsorin des Umbrella-Fonds festgelegten Kriterien, erstellt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit sowie in Forderungswertpapiere und -rechte von Schuldnern weltweit, in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente, in Derivate und strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren, in indirekte Anlagen in Edelmetalle und Immobilien und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

1.10.6 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Strategy Invest Yield

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte sowie Beteiligungswertpapiere und -rechte von Schuldnern bzw. Unternehmen weltweit ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen

sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Sponsorin des Umbrella-Fonds festgelegten Kriterien, erstellt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Forderungswertpapiere und -rechte von Schuldnern weltweit sowie Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente, in Derivate auf die erwähnten Forderungswertpapiere und -rechte sowie Beteiligungswertpapiere und -rechte, in strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

1.10.7 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Strategy Invest Balanced

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte sowie Beteiligungswertpapiere und -rechte von Schuldnern

bzw. Unternehmen weltweit ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Sponsorin des Umbrella-Fonds festgelegten Kriterien, erstellt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Servicesektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Forderungswertpapiere und -rechte von Schuldern weltweit sowie Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente, in Derivate auf die erwähnten Forderungswertpapiere und -rechte sowie Beteiligungswertpapiere und -rechte, in strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

1.10.8 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Strategy Invest Growth

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in

Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Forderungswertpapiere und -rechte von Unternehmen bzw. Schuldnern weltweit Kapitalgewinne ergänzt durch ein kontinuierliches Einkommen zu erzielen sowie die langfristige reale Vermehrung der Vermögenswerte.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Sponsorin des Umbrella-Fonds festgelegten Kriterien, erstellt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Servicesektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit sowie Forderungswertpapiere und -rechte von Schuldnern weltweit, in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente, in Derivate auf die erwähnten Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Forderungswertpapiere und -rechte, in strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

1.10.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Strategy Invest Equity

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit einen langfristig hohen Vermögenszuwachs zu erzielen.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Sponsorin des Umbrella-Fonds festgelegten Kriterien, erstellt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente, in Derivate auf die erwähnten Beteiligungswertpapiere und -rechte, in strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

1.10.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Pension Invest Yield

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Sponsorin des Umbrella-Fonds festgelegten Kriterien, erstellt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldner mit hoher Qualität (Investment Grade), in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen,

welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren, von Unternehmen weltweit, in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente, und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

1.10.11 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Pension Invest Balanced

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung und langfristige Vermehrung der Vermögenswerte.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Sponsorin des Umbrella-Fonds festgelegten Kriterien, erstellt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**", "**ESG-Integration**" ("**Best-in-Class-Ansatz**") und "**Voting**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in

und ausländischen Schuldern mit hoher Qualität (Investment Grade), in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren, von Unternehmen weltweit, in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

1.10.12 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Pension Invest Growth

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalgewinne ergänzt durch kontinuierliches Einkommen zu erzielen sowie die reale Erhaltung und langfristige Vermehrung der Vermögenswerte.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Sponsorin des Umbrella-Fonds festgelegten Kriterien, erstellt.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**", "**ESG-Integration**" ("**Best-in-Class-Ansatz**") und "**Voting**" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen,

Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern mit hoher Qualität (Investment Grade), in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren, von Unternehmen weltweit, in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

1.10.13 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Pension Invest Equity

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalgewinne zu erzielen sowie langfristig einen Vermögenszuwachs.

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG (www.inrate.com), basierend auf den von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Sponsorin des Umbrella-Fonds festgelegten Kriterien, erstellt. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden, wie nachstehend in Ziff. 6.3 beschrieben, neben Ausschlüssen insbesondere ein von Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Durch Anlagen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen fördert das Teilvermögen auch ökologische und soziale Aspekte und damit eine nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft.

Die unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen umweltbezogene, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren, von Unternehmen weltweit, in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

1.10.14 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. §15) ersichtlich.

1.10.15 Sicherheitenstrategie

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Barsicherheiten in der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens sowie in folgenden, weiteren Währungen: Euro (EUR), United States Dollar (USD), Schweizer Franken (CHF) und Britische Pfund (GBP);
- Staatsanleihen, die von folgenden Staaten als Emittenten begeben sind: Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Niederlande, Schweden, Schweiz;
- Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen, wobei das Rating in der Regel mindestens S&P AA- bzw. Moodys Aa3 betragen muss, wobei das tiefere der beiden Ratings jeweils massgeblich ist;
- Die Sicherheiten müssen hoch liquide, börsentäglich bewertet und zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

- Es dürfen Sicherheiten im Umfang von höchstens 30% des Fondsvermögens entgegengenommen werden;
- Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen;
- Sicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein, wobei bei Staatsanleihen Sicherheiten auch von einem einzelnen Staat entgegengenommen werden, wenn sich die Sicherheiten auf 6 verschiedene Emissionen verteilen und keine der Emissionen mehr als 30% des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens ausmacht;
- Barsicherheiten dürfen nicht wieder angelegt werden und Sicherheiten dürfen ihrerseits nicht ausgeliehen, weiter verpfändet, verkauft, neu angelegt oder zur Deckung von derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

- Barsicherheiten erfordern keine Sicherheitsmarge, jedoch müssen bei Barsicherheiten in einer anderen als der Referenzwährung des entsprechenden

Teilvermögens Währungsschwankungen ausgeglichen werden;

- bei Staatsanleihen wird die Sicherheitsmarge basierend auf der Restlaufzeit festgelegt. Die Restlaufzeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Jahre, wobei diese in keinem Fall mehr als 30 Jahre betragen darf. Die folgende Tabelle enthält die Bandbreiten der jeweils angewandten Bewertungsabschläge:

Sicherheit	Bandbreiten
Bargeld	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0% - 3%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2% - 5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren	2% - 7%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahren	5% - 13%

Detaillierte Angaben zum Anlageziel der Teilvermögen, zur Anlagepolitik und zu deren Beschränkungen, zu den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind im Fondsvertrag, §§ 7 bis 15, enthalten.

1.10.16 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Umbrella-Fonds führen.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Bei der Risikomessung gelangt für die folgenden Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung:

- Pension Invest Yield
- Pension Invest Balanced
- Pension Invest Growth
- Pension Invest Equity

Für die vorgenannten Teilvermögen dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als

Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Umbrella-Fonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Für die folgenden Teilvermögen gelangt der Commitment Ansatz II zur Anwendung:

- Swiss Stock
- Swiss Franc Bond
- Global Stock
- Global Bond
- Focus Interest & Dividend
- Strategy Invest Yield
- Strategy Invest Balanced
- Strategy Invest Growth
- Strategy Invest Equity

Für die vorgenannten Teilvermögen dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps (TRS), Credit Spread Options (CSO), Credit Linked Notes (CLN) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer

übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Umbrella-Fonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Umbrella-Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

1.11. Der Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilvermögens. Er wird auf den Rappen gerundet.

1.12. Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung, das Advisory, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und die Entschädigung für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben bzw. für die Entschädigung für das Nachhaltigkeitsrating und eine allfällige Stimmrechtsausübung sind der Tabelle 1 am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Weiter können folgende Dienstleistungen, welche von Dritten erbracht werden, aus der Verwaltungskommission entschädigt werden:

- Fondsadministration (insbesondere Berechnung der Nettoinventarwerte; Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise; Führung der Buchhaltung);
- Anlageberatung im Bereich der Nachhaltigkeit;
- Beratung bei der Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten;
- Beratung bei der Ausgestaltung und Strukturierung der Teilvermögen (Advisory);
- Betrieb der mit den übertragenen Teilaufgaben im Zusammenhang stehenden IT-Systeme sowie weitere administrative und logistische Aufgaben;
- Compliance sowie Überwachung der Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften;
- Unterstützung bei der Erstellung des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes, des Basisinformationsblattes

sowie weiterer für die Anleger bestimmter Publikationen.

Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 1.12.3 des Prospektes bezahlt.

Zusätzlich können den jeweiligen Vermögen der Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Unter diese Nebenkosten können auch transaktionsgebundene Kosten subsumiert werden, welche im Zusammenhang mit Risikominderungspflichten gemäss Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 anfallen.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.50% p.a. betragen. Im Jahresbericht wird der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, angegeben.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus für folgende Anteilklassen bezahlen:

- Anteile der A-Klasse
- Anteile der B-Klasse

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebstätigkeiten, die darauf abzielen, den Absatz von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern;
- die Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Produkt.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die

Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit der Anteilklassen „I“, „M“ und „VE“ in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können bei der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche bereits dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters (Raiffeisen Schweiz Genossenschaft);
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet werden. Der maximale Höchstsatz ist in Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet werden. Der maximale Höchstsatz ist in Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes kann dem Anleger eine Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet werden. Der maximale Höchstsatz ist in Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) abgeschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ abgeschlossen.

1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13. Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14. Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Raiffeisen Futura ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger¹ nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, nimmt als Depotbank nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.15. Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in den folgenden Anlagen:

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und

Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Allgemeines Marktrisiko

Die Teilvermögen können weltweit direkt und indirekt in Anlagen investieren. Politische Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen der Teilvermögen und die Rendite negativ beeinflussen. Die Fondsleitung strebt insofern eine Begrenzung der Marktrisiken an, als sie die Anlagen vorab in den weltweit führenden Märkten tätigt.

Risiken von Marktstörungen:

Lokale, regionale oder globale Instabilität, natürliche und technische Katastrophen, politische Spannungen und Krieg, Terror- und Cyberangriffe sowie die Bedrohung durch eine lokale, regionale oder globale Pandemie und andere Arten von Katastrophen können die Leistungsfähigkeit der lokalen, regionalen oder globalen Wirtschaft beeinträchtigen. Dazu gehören Marktvolatilität, Markt- und Geschäftsunsicherheiten und -schließungen, Lieferketten- und Reiseunterbrechungen, die Notwendigkeit für Mitarbeiter und Lieferanten, an externen Standorten zu arbeiten, sowie beträchtliche personelle Abwesenheiten aus medizinischen Gründen. Dies kann zu langfristigen Auswirkungen auf den lokalen, regionalen und weltweiten Finanzmärkten führen und weitere wirtschaftliche Unsicherheiten in einem oder mehreren Ländern, Regionen oder weltweit verursachen. Es ist nicht möglich, die Auswirkungen bedeutender zukünftiger Ereignisse auf die Weltwirtschaft und die Wertpapiermärkte vorherzusagen. Eine ähnliche Störung der Finanzmärkte könnte sich auf die Zinssätze, das Kreditrisiko, die Inflation und andere Faktoren auswirken, die nicht immer im Voraus bestimmbar sind und angegangen werden können.

Kursänderungsrisiko:

Neben den Gewinn- und Ertragschancen beinhalten Anlagen stets auch Risiken. Anlagen in Aktien beinhalten höhere Risiken als solche in festverzinsliche Instrumente. Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder des Börsenklimas können erhebliche Kursausschläge zeitigen.

Bei festverzinslichen Wertpapieren und Wertrechten sind allfällige Kursveränderungen auch von den Laufzeiten der Anlagen abhängig. Festverzinsliche Anlagen mit kürzeren Laufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Anlagen mit längeren Laufzeiten.

Eine Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus kann bei festverzinslichen Anlagen zu Kursrückgängen führen, während andererseits Zinsrückgänge Kurssteigerungen nach sich ziehen können.

Das mit einer Anlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko der Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der zu erwerbenden Anlagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Währungsrisiko:

Die Teilvermögen können weltweit in Anlagen investieren, die auf verschiedene Währungen lauten können. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht

der Rechnungseinheit des Teilvermögens entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern, ist aber nicht verpflichtet, eine systematische Währungsabsicherung vorzunehmen.

Liquiditätsrisiko:

Die Liquidität von individuellen Anlagen kann begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden.

Abwicklungsrisiko:

Durch die Anlage an den Finanzmärkten sind die Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass die Abwicklung mit einem Abschlag erfolgt oder dass Wertpapiere nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht übermittelt werden.

Betriebsrisiko:

Die Teilvermögen sind dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Versagen, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.

Gegenparteirisiko:

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder ganz verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

Mit Anlagen in Emerging Markets und OTC verbundene Risiken:

Die Emerging Markets befinden sich noch in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätseingüssen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

Insbesondere bei OTC-Geschäften mit Zertifikaten, derivativen und strukturierten Finanzprodukten muss neben dem Gegenparteirisiko des Emittenten auch das Marktrisiko, dem die Basiswerte unterliegen, Beachtung geschenkt werden. Neben einem möglichen Verlust aus dem Rückgang des Marktwerts der Basiswerte kann im Extremfall auch ein Gesamtverlust durch den Ausfall des Emittenten eintreten.

In dem Umfang in dem ein Teilvermögen Investitionen in indirekte Anlagen in Anlagen in Emerging Markets

sowie in an einem OTC-Markt gehandelte Zertifikate, Derivative und strukturierte Finanzprodukte tätig, besteht demnach ein erhöhtes Verlustrisiko.

Zinsänderungsrisiko:

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapieren wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko:

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und –wertrechte:

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatiler als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit eines Teilvermögens, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Änderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

Asset Backed/Mortgage Backed Securities:

Gewisse Teilvermögen können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven (z. B. Forderungen aus Kreditkarten- oder Leasingverträgen o. ä.) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzliche Risiken wie Wiederanlagerisiken, Kreditrisiken auf den

unterliegenden Aktiven und frühzeitige Kapitalrückzahlungen (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment Events) mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamterträge unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiven übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Contingent Convertible Instruments (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)):

Contingent Convertible Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Contingent Convertible Instruments sind derzeit noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Die Aktivierung eines Triggers oder die Aussetzung der Couponzahlungen könnten einen allgemeinen Ausverkauf von Contingent Convertible Instruments verursachen und damit die Liquidität am Markt verringern. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten. Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmässig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Notleidende Wertpapiere:

Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von Unternehmen, die sich in finanzieller Notlage befinden oder vor dem Konkurs stehen in der Regel mit einem Standard & Poor Rating unter CCC - (oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Agentur).

Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Vermögensverwalter ab.

Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit zu hohen Abschlägen angeboten werden können, die durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt sind. Derart «ungerechtfertigt hohe» Abschläge ergeben sich häufig dadurch, dass viele grosse institutionelle Anlegergruppen wie Pensionskassen, Versicherungsunternehmen, Banken usw. entweder nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht in notleidende Wertpapiere investieren dürfen. Anders als im Sektor nicht notleidender Wertpapiere wird dieser Sektor ausserdem nur von einem kleinen Teil der Research-Analysten beobachtet, was bei notleidenden Wertpapieren mehr Fehlbewertungen nach sich ziehen kann als bei nicht notleidenden Titeln.

Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers

in Konkurs geht und Anleger ihre Investition nicht oder nur zum Teil zurückbezahlt bekommen.

Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind. Die Liquidität des Wertpapiers kann

also zu einem höheren Risiko werden als das Kreditrisiko oder ist möglicherweise sogar das bedeutendste Risiko, dem der Inhaber des notleidenden Wertpapiers ausgesetzt ist.

Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt ferner dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der

Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

Das Kreditrisiko gewinnt an Bedeutung, anders als bei Wertpapieren, die von Unternehmen mit gutem Geschäftsverlauf begeben werden.

Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und, den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Anlagen in Zielfonds:

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Angebot in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage

in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

Konzentration der Anlagen / Risikostreuung:

Die Fondsleitung ist bestrebt, durch Anlage in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten ein diversifiziertes Fondsportefeuille zu gestalten. Indes können die Anlagen der Teilvermögen jeweils in einzelne Wirtschaftssektoren investiert werden. Auch können sich die Anlagen jeweils auf einzelne Bereiche dieses Sektors und einzelne Regionen konzentrieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllt.

Die Anlagen der A-, B-, I-, M- und VE-Klasse können ganz oder teilweise gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden. Das bringt ein Währungsrisiko mit sich für Anleger, deren Referenzwährung nicht der Schweizer Franken ist, die also nicht in Schweizer Franken denken.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse und Bedingungen mit Bezug zu ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffenden Themen, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen der Teilvermögen haben können. Verbunden sind diese Risiken hauptsächlich mit aus dem Klimawandel resultierenden Ereignissen (sog. physisches Klimarisiko) und mit Reaktionen der Gesellschaft auf den Klimawandel (sog. Klimawandelrisiko). Gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z.B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken schaffen. Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Vermögensverwalter in dem Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung einbezogen, als sie tatsächlich oder potenziell wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für die angestrebte Erwirtschaftung langfristig risikoadjustierter Renditen darstellen. Die Auswirkungen des Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Nachhaltigkeitsrisiko sowie betroffener Region und Anlageklasse. In der Regel wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf eine Vermögensanlage eine negative Auswirkung auf deren Wert, unter Umständen auch einen vollständigen Wertverlust, zur Folge haben. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen von

Nachhaltigkeitsrisiken kann daher nur mit Bezug auf ein bestimmtes Portfolio erfolgen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende standardisierte Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ESG-Teilvermögens auswirken kann. Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen gelten gleichermassen für alle Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds.

1.16. Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung überwacht mittels geeigneten Verfahren die Liquidität der Teilvermögen und stellt damit sicher, dass diese angemessen liquide sind, um Rücknahmeanträgen nachkommen zu können. Sie berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, die Handelsfrequenz, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte und deren Bewertung sowie die Zusammensetzung des Anlegerkreises. Zudem werden die Teilvermögen unter Berücksichtigung von verschiedenen Stressszenarien auf Liquiditätsrisiken hin überprüft.

Die Fondsleitung überprüft mindestens jährlich die Verfahren sowie die Abläufe und die Organisation des Liquiditätsmanagements. Sie führt zudem monatlich eine Beurteilung der zu erwartenden Liquiditätsrisiken durch. Soweit entsprechende Informationen vorliegen, überprüft die Fondsleitung auch monatlich die Zusammensetzung des Anlegerkreises eines Teilvermögens, um potenzielle Auswirkungen auf die Liquidität der Teilvermögen zu bewerten.

Die Liquiditätsrisiken werden in Kapitel 1.15 «Risiken bei Anlagen in den Raiffeisen Futura» näher beschrieben.

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG

2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die Vontobel Fonds Services AG, Zürich, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG, Zürich. Die Vontobel Fonds Services AG ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigte Fondsleitung im Sinne Art. 32 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG), welche mit Verfügung vom 27. Februar 1990 bewilligt wurde.

2.2. Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 1. Juni 2023 insgesamt 39 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 17'055 Mio. belief.

Die Fondsleitung verfügt auch über eine Bewilligung als Vertreterin ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz.

Die Fondsleitung hat ihren Sitz an der Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich. Die Internet-Adresse der Vontobel Gruppe lautet: www.vontobel.com

2.3. Verwaltungs- und Leitungsorgane

Verwaltungsrat

Dominic Gaillard, Direktor, Bank Vontobel AG, Präsident

Dorothee Wetzel, Direktor, Vontobel Asset Management AG

Felix Lenhard, Direktor, Bank Vontobel AG

Geschäftsleitung

Diego Gadiant, Stv. Direktor, Vontobel Fonds Services AG, Vorsitzender

Inna Schwartz, Vize-Direktorin, Vontobel Fonds Services AG

Daniel Spitzer, Stv. Direktor, Vontobel Fonds Services AG

2.4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das Aktienkapital der Vontobel Fonds Services AG beträgt 4 Mio. Schweizer Franken. Dieses ist vollständig einbezahlt ist.

2.5. Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Umbrella-Fonds sind an die Vontobel Asset Management AG, Zürich, übertragen.

Die Vontobel Asset Management AG, Zürich, ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG, Zürich. Die Vontobel Asset Management AG ist ein von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigter Verwalter von Kollektivvermögen im Sinne von Art. 24 ff. FINIG, welcher mit Verfügung vom 20. März 2015 bewilligt wurde. Die Vontobel Asset Management AG erbringt im Wesentlichen Finanzdienstleistungen im Bereich

Anlageberatung und Vermögensverwaltung gegenüber in- und ausländischen professionellen und institutionellen Kunden. Das Aktienkapital der Vontobel Asset Management AG beträgt 20 Mio. Schweizer Franken. Dieses ist vollständig einbezahlt. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Vontobel Fonds Services AG und der Vontobel Asset Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

In den Anlageprozess der Vontobel Asset Management AG fliessen dabei die Einschätzungen von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen, zum ökonomischen Umfeld sowie zur Gewichtung der Anlageklassen ein. Diese berät zudem die Vontobel Fonds Services AG bei der Ausgestaltung und Strukturierung der Teilvermögen.

2.6. Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat im Weiteren Teilaufgaben wie die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Führung der Buchhaltung, den Betrieb der mit diesen weiteren Teilaufgaben im Zusammenhang stehenden IT Systeme sowie weitere administrative und logistische Aufgaben an die CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, übertragen. Diese ist gleichzeitig als Depotbank eingesetzt und zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Zudem sind die Compliance sowie die Überwachung der Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften an die Bank Vontobel AG, Zürich, übertragen. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Depotbank bzw. der Bank Vontobel AG abgeschlossener Vertrag.

2.7. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK

3.1. Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich. CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligte schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank, Depotbank im Sinne des Kollektivanlagengesetzes sowie Vertreterin von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen mit Sitz in Zürich, Schweiz. CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, ist eine Zweigniederlassung der CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Luxemburg. CACEIS Investor Services Bank S.A. ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" errichtet. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, und ist auf Depotbank-, Fondverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert.

3.2. Weitere Angaben zur Depotbank

CACEIS Investor Services Bank S.A., bietet Verwaltungsgesellschaften von kollektiven Kapitalanlagen, Asset Managern, Pensionskassen oder anderen institutionellen Finanzinvestoren eine Vielzahl von Dienstleistungen an, einschliesslich der globalen Verwahrung von Vermögenswerten, Administration von kollektiven Kapitalanlagen, Führung des Investorenregisters sowie weitere Dienstleistungen im Bereich kollektiver Kapitalanlagen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und

Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als „Participating Foreign Financial Institution (PFFI)“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4. INFORMATIONEN ÜBER DRITTE

4.1. Zahlstellen

Zahlstellen sind folgende Banken:

- Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen
- Bank Vontobel AG, Zürich

4.2. Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds und der Teilvermögen sind folgende Institute beauftragt worden:

- Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen
- Vontobel Asset Management AG, Zürich

Weitere Vertreter können bestellt werden.

5. WEITERE INFORMATIONEN

5.1. Nützliche Hinweise

Valorennummer:	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
ISIN-Nummer:	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
Rechnungseinheit:	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts

5.2. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.raiffeisen.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für sämtliche Teilvermögen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber an jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat (bzw. dem darauf folgenden Bankwerktag) sowie am letzten Wochentag (Montag – Freitag) des Kalenderjahres, mit dem Zusatz "exklusive Kommissionen" auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Für das Teilvermögen Swiss Franc Bond erfolgt am 31. Dezember jeweils keine Preisveröffentlichung.

5.3. Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- (a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor: Schweiz

- (b) Anteile der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sind weder gemäss dem US Securities Act 1933 noch dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den US-Personen weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

US-Personen sind Personen, die durch US-amerikanische Gesetzgebungs- oder Regulierungsgesetze (hauptsächlich den US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung) als "US-Personen" definiert sind.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6. WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN

6.1. Bisherige Ergebnisse

Die Angaben zur Performance des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen werden in den Jahres- und Halbjahresberichten aufgeführt.

6.2. Profil des typischen Anlegers

6.2.1. Swiss Stock

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.2.2. Swiss Franc Bond

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

6.2.3. Global Stock

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

6.2.4. Global Bond

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen

6.2.5. Focus Interest & Dividend

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die neben den üblicherweise in einem breit diversifizierten Portfolio von kurz- bis mittelfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren wie Aktien, Obligationen etc. auch indirekt in Immobilien sowie Edelmetalle investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalerträge erzielen wollen.

6.2.6. Strategy Invest Yield

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und moderater bis mittlerer Risikoneigung, die üblicherweise in ein breit diversifiziertes Portfolio von kurz- bis mittelfristigen, fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren wie Aktien, Obligationen etc. investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalerträge erzielen wollen.

6.2.7. Strategy Invest Balanced

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und moderater bis mittlerer Risikoneigung, die üblicherweise in ein breit diversifiziertes Portfolio von kurz- bis mittelfristigen, fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren wie Aktien, Obligationen etc. investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalerträge erzielen wollen.

6.2.8. Strategy Invest Growth

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und mittlerer bis hoher Risikoneigung, die hauptsächlich in Aktien investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen angemessene Kapitalerträge erzielen wollen.

6.2.9. Strategy Invest Equity

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und mittlerer bis hoher Risikoneigung, die hauptsächlich in Aktien investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen angemessene Kapitalerträge erzielen wollen.

6.2.10. Pension Invest Yield

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und moderater Risikobereitschaft.

6.2.11. Pension Invest Balanced

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und mittlerer Risikobereitschaft.

6.2.12. Pension Invest Growth

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und erhöhter Risikobereitschaft.

6.2.13. Pension Invest Equity

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und hoher Risikobereitschaft.

6.3. Gemeinsame Bestimmungen hinsichtlich Nachhaltigkeit

Bei den Anlagen sämtlicher Teilvermögen werden die Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG, basierend auf den von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Sponsorin des Umbrella-Fonds festgelegten Kriterien, erstellt.

Die Inrate AG erstellt das Futura-Rating der einzelnen Emittenten auf der Basis von Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und der Inrate AG abgeschlossener Vertrag. Der rechtliche und regulatorische Rahmen für nachhaltiges Investieren ist noch in der Entwicklungsphase. Es entstehen zudem fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung und Überwachung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als nachhaltiges Investieren bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt (*Environmental*, "E"), Soziales (*Social*, "S") und die Unternehmensführung (*Governance*, "G") betreffenden Aspekten ("**ESG-Faktoren**") bei Anlageentscheidungen. Obwohl keine abschliessende Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die unter dem Konzept von "Nachhaltigkeit" oder auch "ESG" zusammengefasst werden können, kann darunter die Umsetzung der Grundsätze für eine umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung verstanden werden. Eine Entwicklung kann dann als nachhaltig gelten, wenn sie den gegenwärtigen Bedarf zu decken vermag, ohne gleichzeitig späteren Generationen die Möglichkeit zur Deckung ihres Bedarfes zu verbauen (Definition gemäss Bruntland-Kommission 1987, Rio-Weltgipfel 1992 und lokale Agenda 21 der Vereinten Nationen). Eine Unternehmung gilt dann als nachhaltig, wenn durch ihre Tätigkeiten dauerhaft positive Wirkungen zur Erreichung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise ausgehen, was mittels kontinuierlicher Optimierung von Prozessen und Produkten bzw. Dienstleistungen unterstützt werden kann.

Nachhaltigkeitsansätze

Das Anlageuniversum wird in Bezug auf die Nachhaltigkeit von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG, basierend auf den von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Sponsorin des Umbrella-Fonds festgelegten Kriterien, erstellt.

Ausschlüsse (*Negative Screening*): Ausschluss von Emittenten, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, die in engem Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Nachhaltigkeit stehen, wobei folgende Ausschlüsse systematisch vorgenommen werden:

Emittenten, die mehr als 5% ihres Umsatzes in kontroversen Geschäftsfeldern (namentlich Waffen, Tabak, Alkohol, Kohleförderung und -handel, Öl- und Gasförderung, Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel, wobei für Waffen, die internationalen Konventionen nicht entsprechen, den sogenannten „contested

weapons“ eine Umsatzschwelle von 0% gilt) oder in Geschäftsfeldern mit Grossrisiken im Bereich der Energieproduktion (Nuklearenergie) und des Einsatzes von Gentechnologie in kritischen Bereichen der Nahrungsmittel und Medizin erzielen. Diese Ausschlusskriterien bzw. kontroversen Geschäftsfeldern und Umsatzschwellen können laufend angepasst werden. Die beachteten Normen entsprechen den Richtlinien und Grundlagen von UN Global Compact (<https://www.unglobalcompact.org>). Öffentlich-rechtliche Emittenten werden bezüglich Einhaltung von Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf Umwelt und Soziales geprüft, unter anderem auf Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Korruption und Besitz von Kernwaffen.

ESG-Integration (Positive Screening): Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess zur Auswahl von Titeln, die im Vergleich innerhalb einer Branche hinsichtlich der berücksichtigten ESG-Faktoren insgesamt positiv bewertet werden ("**Best-in-Class-Ansatz**"). Die Aufnahme von Titeln in das Anlageuniversum erfolgt gestützt auf ein von der Inrate AG, Zürich, erstelltes «ESG-Rating», das von den Kategorien A bis D reicht, wobei jede Kategorie in drei Stufen unterteilt wird (bspw. A+, A und A-). Die Kategorie A bedeutet, dass ein Unternehmen nachhaltig ist oder den Übergang zu Nachhaltig fördert. Kategorie B bedeutet, dass sich das Unternehmen auf dem Weg zur Nachhaltigkeit befindet. Kategorie C bedeutet, dass das Unternehmen nicht nachhaltig ist, aber seinen Grad an negativem Einfluss reduziert, während die Kategorie D mit «nicht nachhaltig» gleichgesetzt wird. Ein Titel wird positiv beurteilt und findet Aufnahme in das Anlageuniversum, wenn sich das Rating in der Bandbreite A+ bis einschliesslich B- befindet. Die Berechnung erfolgt innerhalb der jeweiligen Branche, die Durchschnitte sind branchenspezifisch.

Stimmrechtsausübung (Voting): Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (*Proxy Voting*), wobei Stimmrechte nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern durch die Fondsleitung selbst aktiv ausgeübt werden (siehe Ziff. 2.4 dieses Prospekts). Die Fondsleitung wird bei der Stimmrechtsausübung von Ethos Services SA und von Institutional Shareholder Services Limited (ISS), zwei auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmen, bzw. anderer von diesen kontrollierten Unternehmen mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstiger administrativer Dienstleistungen beraten und unterstützt. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln die zwischen der Fondsleitung und Ethos Services SA, resp. ISS abgeschlossenen Verträge. Die von Ethos Services SA und ISS erarbeiteten und von der Fondsleitung übernommenen Grundsätze für die Ausübung der Stimmrechte sind mit den vom Vermögensverwalter auf die Teilvermögen angewendeten Nachhaltigkeitsansätzen abgestimmt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert und auf die Auswahl von für ein Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses anwendet. Diese Nachhaltigkeitsansätze sind nicht als Anlagebeschränkungen im Sinne von § 15 des Fondsvertrages zu verstehen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank überprüfen die Ergebnisse des

Analyseprozesses bei der Anwendung der für die Teilvermögen definierten Nachhaltigkeitsansätze und deren Berücksichtigung durch den Vermögensverwalter bei einzelnen Anlageentscheiden bzw. bezüglich einzelner Anlagen.

6.4. Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes

Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes, bedeutet, dass ein Teilvermögen – ungeachtet seiner spezifischen Anlagepolitik, seines Anlageziels und seiner Anlagebeschränkungen, die weiterhin in vollem Umfang gelten – entweder

I.) permanent physisch mit mindestens 51 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert ist, um als „Aktienfonds“ gemäss § 2 Absatz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes zu gelten („Aktienfonds“),

II.) oder permanent physisch mit mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert ist, um als „Mischfonds“ gemäss § 2 Absatz 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes zu gelten („Mischfonds“).

Als Aktienfonds gemäss § 2 Absatz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes gelten folgende Fonds/Teilvermögen:

- Swiss Stock
- Global Stock
- Strategy Invest Equity

Als Mischfonds gemäss § 2 Absatz 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes gelten folgende Fonds/Teilvermögen:

- Strategy Invest Balanced
- Strategy Invest Growth

7. AUSFÜHRLICHE BESTIMMUNGEN

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds und zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung der Vermögen der Teilvermögen, die Ausführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle 1 (Stand 7. August 2023)

Teilvermögen	Anteils- klassen	Valoren- nummer	ISIN-Nummer	Rechnungs- einheit	Anteils- klassen- währung	Max. Ausgabe-/ Rücknahme-/ Umtausch- kommission zulasten der Anleger ¹⁾	Max. pauschale Verwaltungs- kommission zulasten des Teilvermögens ²⁾	Bewertungstag: Anzahl Bankwerktage ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bankwerktage ab Bewertungstag	Übertragung der Anlageentscheid e	Cut-off Zeit für Zeichnungen und Rücknahmen	Total Expense Ratio (TER) per 31.07.2022
Swiss Stock	A ³⁾	1198098	CH0011980981	CHF	CHF	3.00%/0.00%/ 2.00%	1.25%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.21%
	B ⁴⁾	110903859	CH1109038591		CHF		1.25%					1.21%
	I ⁵⁾	23666681	CH0236666811		CHF		0.60%					0.61%
	M ⁶⁾	n/a	n/a		n/a		0.60%					0.33%
	VE ⁸⁾	59522742	CH0595227429		n/a		0.40%					0.36%
Swiss Franc Bond	A ³⁾	1198099	CH0011980999	CHF	CHF	3.00%/0.00%/ 2.00%	0.75%	1	2	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	0.76%
	B ⁴⁾	110903860	CH1109038609		CHF		0.75%					0.73%
	I ⁵⁾	23666708	CH0236667082		CHF		0.35%					0.36%
	M ⁶⁾	n/a	n/a		n/a		0.35%					n/a
	VE ⁸⁾	53758498	CH0537584986		CHF		0.30%					0.24%
Global Stock	A ³⁾	1198100	CH0011981005	CHF	CHF	3.00%/0.00%/ 2.00%	1.35%	1	2	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.33%
	B ⁴⁾	110903861	CH1109038617		CHF		1.35%					1.33%
	I ⁵⁾	23666709	CH0236667090		CHF		0.65%					0.67%
	M ⁶⁾	n/a	n/a		n/a		0.65%					n/a
	VE ⁸⁾	113743521	CH1137435215		CHF		0.45%					0.35%
Global Bond	A ³⁾	1198103	CH0011981039	CHF	CHF	3.00%/0.00%/ 2.00%	0.85%	1	2	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	0.86%
	B ⁴⁾	110903862	CH1109038625		CHF		0.85%					0.86%
	I ⁵⁾	23666710	CH0236667108		CHF		0.40%					0.41%
	M ⁶⁾	n/a	n/a		n/a		0.40%					n/a
	VE ⁸⁾	59522741	CH0595227411		CHF		0.30%					0.25%
Focus Interest & Dividend	A ³⁾	2686020	CH0026860202	CHF	CHF	2.00%/0.00%/ 2.00%	1.10%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.20%
	I ⁵⁾	n/a	n/a		CHF		0.55%					n/a
	M ⁶⁾	n/a	n/a		n/a		0.55%					n/a
Strategy Invest Yield	A ³⁾	56088810	CH0560888106	CHF	CHF	5.00%/0.30%/ 1.50%	1.15%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.18%
	B ⁴⁾	56088813	CH0560888130		CHF		1.15%					1.18%
	I ⁵⁾	114687066	CH1146870667		CHF		0.55%					0.66%
	M ⁶⁾	n/a	n/a		CHF		0.55%					n/a
	VE ⁸⁾	n/a	n/a		CHF		0.34%					n/a
Strategy Invest Balanced	A ³⁾	56088822	CH0560888221	CHF	CHF	5.00%/0.30%/ 1.50%	1.20%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.24%
	B ⁴⁾	56088826	CH0560888262		CHF		1.20%					1.24%
	I ⁵⁾	114687106	CH1146871061		CHF		0.60%					0.68%
	M ⁶⁾	n/a	n/a		CHF		0.60%					n/a
	VE ⁸⁾	n/a	n/a				0.38%					n/a
Strategy Invest Growth	A ³⁾	56088829	CH0560888296	CHF	CHF	5.00%/0.30%/ 1.50%	1.30%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.39%
	B ⁴⁾	56088836	CH0560888361		CHF		1.30%					1.39%
	I ⁵⁾	114687110	CH1146871103		CHF		0.65%					0.78%
	M ⁶⁾	n/a	n/a		CHF		0.65%					n/a
	VE ⁸⁾	n/a	n/a		CHF		0.40%					n/a
Strategy Invest Equity	A ³⁾	56088837	CH0560888379	CHF	CHF	5.00%/0.30%/ 1.50%	1.35%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.41%
	B ⁴⁾	56088839	CH0560888395		CHF		1.35%					1.41%
	I ⁵⁾	114687461	CH1146874610		CHF		0.65%					0.81%
	M ⁶⁾	n/a	n/a		CHF		0.65%					n/a
	VE ⁸⁾	n/a	n/a		n/an/a0 .42%		CHF					0.42%
Pension Invest Yield	A ³⁾	950498	CH0009504983	CHF	CHF	3.00%/0.00%/ 2.00%	1.15%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.05%
	B ⁴⁾	n/a	n/a		CHF		1.15%					n/a
	I ⁵⁾	n/a	n/a		CHF		0.55%					n/a
	V ⁷⁾	10229541	CH0102295414		CHF		1.15%					1.05%

	M ⁶⁾	n/a	n/a		n/a		0.55%					n/a
	VE ⁸⁾	n/a	n/a		n/a		0.34%					n/a
Pension Invest Balanced	A ³⁾	2375444	CH0023754440	CHF	CHF	3.00%/0.00%/ 2.00%	1.20%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.09%
	B ⁴⁾	n/a	n/a				1.20%					n/a
	I ⁵⁾	n/a	n/a				0.60%					n/a
	V ⁷⁾	10229545	CH0102295455		CHF		1.20%					1.09%
	M ⁶⁾	n/a	n/a		n/a		0.60%					n/a
	VE ⁸⁾	n/a	n/a		n/a		0.38%					n/a
	A ³⁾	21046218	CH0210462187		CHF		1.30%					1.19%
Pension Invest Growth	B ⁴⁾	n/a	n/a	CHF		3.00%/0.00%/ 2.00%	1.30%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	n/a
	I ⁵⁾	n/a	n/a				0.65%					n/a
	V ⁷⁾	18932233	CH0189322339		CHF		1.30%					1.19%
	M ⁶⁾	n/a	n/a		n/a		0.65%					n/a
	VE ⁸⁾	n/a	n/a		n/a		0.40%					n/a
	A ³⁾	44119957	CH0441199574		CHF		1.35%					1.24%
Pension Invest Equity	B ⁴⁾	n/a	n/a	CHF		3.00%/0.00%/ 2.00%	1.35%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	n/a
	I ⁵⁾	n/a	n/a		CHF		0.65%					n/a
	V ⁷⁾	44119958	CH0441199582		CHF		1.35%					1.24%
	M ⁶⁾	n/a	n/a		n/a		0.65%					n/a
	VE ⁸⁾	59522743	CH0595227437		n/a		0.42%					0.30%

- 1) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland.
- 2) Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung, das Advisory, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und die Entschädigung für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben bzw. für die Entschädigung für das Nachhaltigkeitsrating und eine allfällige Stimmrechtsausübung. Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.
- 3) Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten. Die Anlagen der A-Klasse können gegenüber dem CHF oder dem EUR abgesichert werden.
- 4) Die B-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten. Die Anlagen der B-Klasse können gegenüber dem CHF oder dem EUR abgesichert werden.
- 5) Die I-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der I-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effektenhändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die Anlagen der „I-Klasse“ können gegenüber dem CHF abgesichert werden. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- 6) Die M-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der M-Klasse Personen, welche Arbeitnehmer der Raiffeisen Schweiz sowie der ihr angeschlossenen Gruppenunternehmungen oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank sind. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten. Die Anlagen der M-Klasse können gegenüber dem CHF oder dem EUR abgesichert werden.
- 7) Die V-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der V-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird.
- 8) Die VE-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten Kunden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Raiffeisen Schweiz, einer angeschlossenen Gruppenunternehmung oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Raiffeisen Futura besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Swiss Stock
- Swiss Franc Bond
- Global Stock
- Global Bond
- Focus Interest & Dividend
- Strategy Invest Yield
- Strategy Invest Balanced
- Strategy Invest Growth
- Strategy Invest Equity
- Pension Invest Yield
- Pension Invest Balanced
- Pension Invest Growth
- Pension Invest Equity

2. Fondsleitung ist die Vontobel Fonds Services AG, Zürich.

3. Depotbank ist die CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich.

4. Vermögensverwalter ist die Vontobel Asset Management AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§2 Der Fondsvertrag

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten, aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.

5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und

Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten, aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf die Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen und Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die

Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder über die Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 vorgenommen werden. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, bei speziellen Teilvermögen im Fondsvertrag eine längere Kündigungsfrist vorzusehen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie

verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

- Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten. Die Anlagen der A-Klasse können gegenüber dem CHF oder dem EUR abgesichert werden.
- Die B-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten. Die Anlagen der B-Klasse können gegenüber dem CHF oder dem EUR abgesichert werden.
- Die I-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der I-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss des Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Effektenhändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die Anlagen der „I-Klasse“ können gegenüber dem CHF abgesichert werden. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
- Die M-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der M-Klasse Personen, welche Arbeitnehmer der Raiffeisen Schweiz sowie der ihr angeschlossenen Gruppenunternehmungen oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank sind. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR

lauten. Die Anlagen der M-Klasse können gegenüber dem CHF oder dem EUR abgesichert werden.

- Die V-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der V-Klasse steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird.
- Die VE-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten Kunden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit Raiffeisen Schweiz, einer angeschlossenen Gruppenunternehmung oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung bzw. der Depotbank.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Umbrella-Fonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. i) einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Edelmetalle oder

Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Edelmetalle oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als «andere kollektive Kapitalanlagen» (Zielfonds) im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
 - inländische kollektive Kapitalanlagen der Art «Effektenfonds», «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» und «Immobilienfonds»;
 - ausländische kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG in deren geltender Fassung (OGAW) entsprechen;
 - ausländische kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG nicht entsprechen (OGA) (unter Ausschluss von OGA, die einem «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» nach schweizerischem Recht entsprechen).

Die ausländischen Zielfonds müssen (i) in ihren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits auf insgesamt 49% begrenzen; (ii) in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von

Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für «Effektenfonds», «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder «Immobilienfonds» und (iii) die ausländischen Zielfonds müssen im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe muss gewährleistet sein.

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, welche die Voraussetzungen gemäss Bst. d) nicht erfüllen, sind nur im Rahmen indirekter Anlagen in Immobilien (einschliesslich Private Real Estate) gemäss Bst. h) zulässig.

Die Rechtsform der Zielfonds ist dabei irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form oder um Unit Trusts handeln.

Bei den Zielfonds kann es sich einerseits um ausländische kollektive Kapitalanlagen handeln, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind, andererseits aber auch um ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind.

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von Dachfonds sind ausgeschlossen. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsvertrag, Prospekt oder Statuten die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen.

Anlagen in Anteile bzw. Aktien von geschlossenen, nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten kollektiven Kapitalanlagen sind nur im Rahmen indirekter Anlagen in Immobilien (einschliesslich Private Real Estate) gemäss Bst. h) zulässig.

Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

g) Indirekte Anlagen in Edelmetalle über Derivate im Sinne von Bst. b) und strukturierte Produkte im Sinne von Bst. c), denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen, sowie über andere kollektive Kapitalanlagen im Sinne von Bst. d), deren Anlagefokus gemäss ihren Dokumenten auf direkten oder indirekten Anlagen in Edelmetalle liegt. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Edelmetalle nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Edelmetalle kommt. Direkte Anlagen in Edelmetalle sind nicht zulässig.

h) Indirekte Anlagen in Immobilien (einschliesslich Private Real Estate) über:

ha) andere in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen im Sinne von Bst. d), deren Anlagefokus gemäss ihren Dokumenten auf direkten oder indirekten Anlagen in Immobilien liegt;

hb) andere in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen, deren Anlagefokus gemäss ihren Dokumenten auf direkten oder indirekten Anlagen in Immobilien liegt, welche die Voraussetzungen gemäss Bst. d) nicht erfüllen;

hc) andere in- und ausländische offene und geschlossene Anlagestrukturen jeglicher Art und Rechtsform (einschliesslich Limited Partnerships, Investment-gesellschaften (einschliesslich Private REITs –Real Estate Investment Trusts), Sonderzweckgesellschaften etc.), die überwiegend direkt oder indirekt in Immobilien investieren;

hd) Derivate im Sinne von Bst. b) und strukturierte Produkte im Sinne von Bst. c), denen direkt oder indirekt Immobilien zugrunde liegen.

Indirekte Anlagen in Immobilien (einschliesslich Private Real Estate) gemäss Bst. hb) und hc) müssen nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem

Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds und anderer Anlagestrukturen kann von derjenigen des investierenden Teilvermögens abweichen.

Es kann sich auch um Zielfonds und andere Anlagestrukturen handeln, in denen die Anteilhaber bzw. Aktionäre verpflichtet sind, jederzeit oder in bestimmten Zeitabständen auf Abruf einmalig oder mehrfach Zahlungen (*Capital Calls*) bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag zu leisten (*Commitment*). Das *Open Commitment* ist derjenige Teil des *Commitment*, der noch nicht abgerufen wurde. Bei Anlagen in Zielfonds und andere Anlagestrukturen mit einem *Commitment* muss das *Open Commitment* jederzeit mit flüssigen Mitteln gemäss § 9, Geldmarktinstrumenten gemäss Bst. e), Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Bst. f) oder anderen Anlagen, welche kurzfristig ohne Wertverlust verwertet werden können, gedeckt sein. Direkte Anlagen in Immobilien sind nicht zulässig.

- i) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis h) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
2. Kurzfristige liquide Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. e) und f) können auf irgendeine frei konvertierbare Währung lauten.
 3. Das Anlageziel aller Teilvermögen besteht in der Erzielung eines langfristigen Vermögenszuwachses, der unter Berücksichtigung der Kriterien der Nachhaltigkeit erreicht werden soll. Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird in den nachfolgenden Ziffern jeweils unter Bst. a) beschrieben.
 4. **Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Swiss Stock**

- a) Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Aktien von Schweizer Unternehmen zu erzielen. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können

auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden neben Ausschlüssen insbesondere ein von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- b) Die Fondsleitung investiert mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ba) sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
 - bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. ba) – bc).

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. bb), Derivate gemäss Bst. bc) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. bd) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. ba) vorstehend investiert sind.

- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d) höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ca) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Bst. ba) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - cb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

- cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ca) – cb) sowie auf Finanzindizes (einschliesslich Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- cd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. bb) genannten Anforderungen nicht genügen.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- da) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;

- bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ba) sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. ba) – bc).

5. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Swiss Franc Bond

- a) Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in auf Schweizer Franken lautende Obligationen von Emittenten weltweit zu erzielen. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide einbezogen. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse" und "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden neben Ausschlüssen insbesondere ein von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- b) Die Fondsleitung investiert mindestens 70% des Vermögens des Teilvermögens in:
- ba) auf CHF lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. bb), Derivate gemäss Bst. bc) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. bd) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. ba) vorstehend investiert sind.

- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d) höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ca) Forderungswertpapiere und –rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Bst. ba) genannten Anforderungen nicht genügen;
- cb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von Emittenten weltweit;
- cc) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und –rechte von Unternehmen weltweit;
- cd) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- ce) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ca) – cd) sowie auf Finanzindizes (einschliesslich Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- cf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. bb) genannten Anforderungen nicht genügen.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- da) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

6. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Global Stock

- a) Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Aktien von Unternehmen weltweit zu erzielen. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden neben Ausschlüssen insbesondere ein von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen
- b) Die Fondsleitung investiert mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
- bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ba) sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. ba) – bc).

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. bb), Derivate gemäss Bst. bc) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. bd) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des

Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. ba) vorstehend investiert sind.

- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d) höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ca) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- cb) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ca) sowie auf Finanzindizes (einschliesslich Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- cc) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. bb) genannten Anforderungen nicht genügen.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- da) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

7. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Global Bond

- a) Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Obligationen von Schuldern weltweit zu erzielen. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse" und "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden neben Ausschlüssen insbesondere ein von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der

Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren verglichen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen

- b) Die Fondsleitung investiert mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ba) sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
 - bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. ba) – bc).

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. bb) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. bd) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. ba) vorstehend investiert sind.

- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d) höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ca) auf frei konvertierbare Währungen lautenden Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von Emittenten weltweit;
 - cb) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und –rechte von Unternehmen weltweit;
 - cc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - cd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ca) – cc) sowie auf Finanzindizes (einschliesslich Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
 - ce) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. bb) genannten Anforderungen nicht genügen.
 - d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- da) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

8. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Focus Interest & Dividend

- a) Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Forderungswertpapiere und -rechte von Unternehmen bzw. Schuldern weltweit, welche möglichst hohe Einkommen generieren, langfristig ein überdurchschnittliches Einkommen zu erzielen und das Kapital zu erhalten. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheidungen eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden neben Ausschlüssen insbesondere ein von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren verglichen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- b) Die Fondsleitung investiert das Vermögen dieses Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. c) wie folgt in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen weltweit (inklusive Emerging Markets) in allen frei konvertierbaren Währungen (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren);

- bb) fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen, sowie Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage-Backed Securities (MBS) und Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds), etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit (inklusive Emerging Markets), die auf frei konvertierbare Währungen lauten (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren). Bei Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) handelt es sich um Schuldtitel, die von einem Special Purpose Vehicle (SPV) zum Zwecke der Refinanzierung – im Rahmen der Ausgliederung von Aktiven eines Unternehmens – begeben werden. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Aufgrund der gegenüber herkömmlichen Anleihen (Unternehmensanleihen, Anleihen von Staaten) verschiedenartigen Struktur können diese Transaktionen u.a. bezüglich Gegenparteierisiko oder Zinsänderungsrisiko Abweichungen aufweisen; Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substantziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht;
- bc) Geldmarktinstrumente von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) und Bankguthaben;
- bd) Indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. g) und indirekte Anlagen in Immobilien (einschliesslich Private Real Estate) gemäss Ziff. 1 Bst. h), wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte insgesamt maximal 40%;
- cb) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte mit non-Investment Grade (BB+ (S&P und Fitch), Ba1 (Moody's) oder weniger) oder ohne Rating, insgesamt maximal 30%;
- cc) Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage-Backed Securities (MBS) und Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) insgesamt maximal 20%;
- cd) Geldmarktinstrumente und Bankguthaben insgesamt maximal 35%;
- ce) Indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. g) und indirekte Anlagen in Immobilien (einschliesslich Private Real Estate) gemäss Ziff. 1 Bst. h) insgesamt maximal 25%;
- cf) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte mit non-Investment Grade (BB+ (S&P und Fitch), Ba1 (Moody's) oder weniger) oder ohne Rating, zusammen mit indirekten Anlagen in Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. g) und indirekten Anlagen in Immobilien (einschliesslich Private Real Estate) gemäss Ziff. 1 Bst. h), insgesamt maximal 30%; cg) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen insgesamt maximal 49% (Investments in Dachfonds sind nicht zulässig);
- ch) Strukturierte Produkte insgesamt maximal 10%;
- ci) Anlagen in Fremdwährungen, welche nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind, maximal 40%.
- 9. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Strategy Invest Yield**
- a) Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte sowie Beteiligungswertpapiere und -rechte von Schuldnern bzw. Unternehmen weltweit ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige

Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden neben Ausschlüssen insbesondere ein von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- b) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. c) wie folgt:
- ba) mindestens 45% in auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen sowie Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage-Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds), Distressed Securities (notleidende Wertpapiere, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen Schuldnern weltweit (inklusive Emerging Markets);
 - bb) maximal 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
 - bc) maximal 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 Bst. e) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen Schuldnern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 Bst. f);
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
 - be) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- bg) maximal 15% in indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. g);
 - bh) maximal 15% in indirekte Anlagen in Immobilien (einschliesslich Private Real Estate) gemäss Ziff. 1 Bst. h), wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) maximal 31% in nicht auf Schweizer Franken lautende Anlagen, die nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind;
 - cb) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben;
 - cc) maximal 20% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - cd) maximal 10% in Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage- Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) sowie Distressed Securities (notleidende Wertpapiere);
 - ce) maximal 49% in andere kollektive Kapitalanlagen;
 - cf) maximal 25% in indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Bst. bg), in indirekte Anlagen in Immobilien (einschliesslich Private Real Estate) gemäss Bst. bh) sowie in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben.

10. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Strategy Invest Balanced

- a) Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte sowie Beteiligungswertpapiere und -rechte von Schuldnern bzw. Unternehmen weltweit ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-

in-Class-Ansatz") und **"Voting"** setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden neben Ausschlüssen insbesondere ein von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Servicesektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

b) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. c) wie folgt:

ba) mindestens 25% in auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen sowie Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage-Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds), Distressed Securities (notleidende Wertpapiere, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen Schuldnern weltweit (inklusive Emerging Markets);

bb) maximal 60% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;

bc) maximal 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 Bst. e) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 Bst. f);

bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;

be) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;

bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;

bg) maximal 15% in indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. g);

bh) maximal 15% in indirekte Anlagen in Immobilien (einschliesslich Private Real Estate) gemäss Ziff. 1 Bst. h), wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ca) maximal 41% in nicht auf Schweizer Franken lautende Anlagen, die nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind;

cb) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben;

cc) maximal 20% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;

cd) maximal 10% in Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage- Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) sowie Distressed Securities (notleidende Wertpapiere);

ce) höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen;

cf) maximal 25% in indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Bst. bg), in indirekte Anlagen in Immobilien (einschliesslich Private Real Estate) gemäss Bst. bh) sowie in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben.

11. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Strategy Invest Growth

a) Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Forderungswertpapiere und -rechte von Unternehmen bzw. Schuldnern weltweit Kapitalgewinne ergänzt durch ein kontinuierliches Einkommen zu erzielen sowie die langfristige reale Vermehrung der Vermögenswerte. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch

Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden neben Ausschlüssen insbesondere ein von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- b) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. c), wie folgt:
 - ba) maximal 80% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
 - bb) maximal 35% in auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen sowie Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage-Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds), Distressed Securities (notleidende Wertpapiere, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen Schuldern weltweit (inklusive Emerging Markets);
 - bc) maximal 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 Bst. e) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 Bst. f);
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;

- be) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
- bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- bg) maximal 15% in indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. g);
- bh) maximal 15% in indirekte Anlagen in Immobilien (einschliesslich Private Real Estate) gemäss Ziff. 1 Bst. h), wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) maximal 52% in nicht auf Schweizer Franken lautende Anlagen, die nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind;
 - cb) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben;
 - cc) maximal 20% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - cd) maximal 10% in Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage-Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) sowie Distressed Securities (notleidende Wertpapiere);
 - ce) höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen;
 - cf) maximal 25% in indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Bst. bg), in indirekte Anlagen in Immobilien (einschliesslich Private Real Estate) gemäss Bst. bh) sowie in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben.

12. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Strategy Invest Equity

- a) Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit einen langfristig hohen Vermögenszuwachs zu erzielen. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts

- beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden neben Ausschlüssen insbesondere ein von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- b) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. c), wie folgt:
- ba) mindestens 70% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
- bb) maximal 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 Bst. e) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 Bst. f);
- bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- bd) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
- be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- bf) maximal 15% in indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. g);
- bg) maximal 15% in indirekte Anlagen in Immobilien (einschliesslich Private Real Estate) gemäss Ziff. 1 Bst. h), wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) maximal 63% in nicht auf Schweizer Franken lautende Anlagen, die nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind;
- cb) maximal 49% in andere kollektive Kapitalanlagen;
- cc) maximal 25% in indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Bst. bf), in indirekte Anlagen in Immobilien (einschliesslich Private Real Estate) gemäss Bst. bg) sowie in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben.
- 13. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Pension Invest Yield**
- a) Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden neben Ausschlüssen insbesondere ein von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- b) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. c), wie folgt:

- ba) mindestens 60% in auf Schweizer Franken oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern mit hoher Qualität (Investment Grade);
- bb) höchstens 35% in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren, von Unternehmen weltweit;
- bc) höchstens 35% in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) höchstens 15% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - cb) höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen;
 - cc) höchstens 25% in Anlagen, die nicht auf Schweizer Franken lauten und nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind.

14. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Pension Invest Balanced

- a) Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung und langfristige Vermehrung der Vermögenswerte. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige

Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden neben Ausschlüssen insbesondere ein von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- b) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. c), wie folgt:
 - ba) mindestens 40% in auf Schweizer Franken oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern mit hoher Qualität (Investment Grade);
 - bb) höchstens 50% in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren, von Unternehmen weltweit;
 - bc) höchstens 35% in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente (inkl. Derivative und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldern.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) höchstens 15% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - cb) höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen;

- cc) höchstens 30% in Anlagen, die nicht auf Schweizer Franken lauten und nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind.

15. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Pension Invest Growth

- a) Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalgewinne ergänzt durch kontinuierliches Einkommen zu erzielen sowie die reale Erhaltung und langfristige Vermehrung der Vermögenswerte. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden neben Ausschlüssen insbesondere ein von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt, welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Servicesektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- b) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. c), wie folgt:
 - ba) mindestens 15% in auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldnern mit hoher Qualität (Investment Grade);
 - bb) höchstens 80% in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine

und ähnliches) inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren, von Unternehmen weltweit;

- bc) höchstens 35% in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldnern.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) höchstens 15% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - cb) höchstens 30% in kollektive Kapitalanlagen, die einem schweizerischen übrigen Fonds für traditionellen Anlagen entspricht, und insgesamt höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen;
 - cc) höchstens 40% in Anlagen, die nicht auf Schweizer Franken lauten und nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind.

16. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Pension Invest Equity

- a) Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalgewinne zu erzielen sowie langfristig einen Vermögenszuwachs. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen werden als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheide eingebunden. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "Ausschlüsse", "ESG-Integration" ("Best-in-Class-Ansatz") und "Voting" setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden neben Ausschlüssen insbesondere ein von der unabhängigen Ratingagentur Inrate AG erstelltes Futura-Rating berücksichtigt,

welches die Unternehmensführung als auch die Umwelt- und Sozialwirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen bewertet und innerhalb von Sektoren vergleicht. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

b) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von Bst. c), wie folgt:

ba) mindestens 80% in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren, von Unternehmen weltweit;

bb) höchstens 35% in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannte Anlagen investieren) von privaten und öffentlich-rechtlichen, in- und ausländischen Schuldner.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ca) höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen;

cb) höchstens 60% in Anlagen, die nicht auf Schweizer Franken lauten und nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind.

17. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in

seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

2. Bei diesem Umbrella-Fonds können je nach Teilvermögen der Commitment-Ansatz I (Ziff. 3 nachstehend) oder der Commitment-Ansatz II (Ziff. 4 nachstehend) zur Anwendung gelangen.

3. Teilvermögen mit Comitment-Ansatz I

Die Bestimmungen dieser Ziff. 3 sind auf die folgenden Teilvermögen anwendbar:

– **Pension Invest Yield**

– **Pension Invest Balanced**

– **Pension Invest Growth**

– **Pension Invest Equity**

a) Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

b) Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

ba) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

bb) Credit Default Swaps (CDS).

bc) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen.

bd) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.

c) Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.

d)

da) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen

- unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
- db) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- dc) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
- dd) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
- e) Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gem. Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
- f) Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- fa) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- fb) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschermende Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- fc) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- fd) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
- g) Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- ga) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- gb) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- gc) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss

und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- gd) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörig oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
- h) Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
- i) Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und

dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);

- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

4. Teilvermögen mit Commitment-Ansatz II

Die Bestimmungen dieser Ziff. 4 sind auf die folgenden Teilvermögen anwendbar:

- **Swiss Stock**
- **Swiss Franc Bond**
- **Global Stock**
- **Global Bond**
- **Focus Interest & Dividend**
- **Strategy Invest Yield**
- **Strategy Invest Balanced**
- **Strategy Invest Growth**
- **Strategy Invest Equity**

a) Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

b) Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen

- beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
- c)
- ca) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- cb) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a), die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- cc) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des jeweiligen Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des jeweiligen Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- cd) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- ce) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- cf) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
- d) Die Fondsleitung kann bei sämtlichen Teilvermögen sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- e)
- ea) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- eb) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- ec) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der

Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);

ed) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörig oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

f) Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

g) Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem

- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

§13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen für höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

Für das Teilvermögen Swiss Stock darf die Fondsleitung in Erweiterung der vorstehenden Regelung Effekten desselben Emittenten bis zu 125% von dessen prozentualen Gewichtung im

Swiss Performance Index (nachfolgend "SPI®") erwerben, sofern diese erweiterte prozentuale Gewichtung im SPI® 10% übersteigt. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt. Dadurch kann eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige, im SPI® enthaltenen Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des SPI® (Marktrisiko) liegt.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteiirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten

sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Internationale Finanz-Corporation (IFC), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Nordische

Investitionsbank, Schweizerische Nationalbank (SNB), Europäisches System der Zentralbanken (ESZB).

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf den Rappen gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht

jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem, dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktconforme Courtagen, Gebühren, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 17 gestattet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen der Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.

8. Falls an einem Auftragstag die Summe der eingegangenen Rücknahmeanträge nach Abzug der am selben Auftragstag eingegangenen Zeichnungsanträge für Anteile ohne Berücksichtigung von Sacheinlagen gemäss Ziff. 7 (Nettorücknahmen) 10% des gemäss § 16

berechneten Nettoinventarwerts eines Teilvermögens übersteigt, kann die Fondsleitung bei Vorliegen von ausserordentlichen Umständen, wie insbesondere bei ungenügender Liquidität des betreffenden Teilvermögens, im Interesse der verbleibenden Anleger nach eigenem Ermessen entscheiden, alle an diesem Auftragstag eingegangenen Rücknahmeanträge für Anteile proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen (Gating). Im Umfang, in welchem die Rücknahmeanträge gekürzt werden, gelten diese als für den nächsten Auftragstag eingegangen, wobei keine Bevorzugung gegenüber weiteren Rücknahmeanträgen des nächsten Auftragsstages erfolgt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des zeitlich zu begrenzenden Gating unverzüglich der Prüfgesellschaft, der FINMA sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern im In- und Ausland von zusammen maximal 5.0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern im In- und Ausland von zusammen maximal 0.30% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes kann dem Anleger eine Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern im In- und Ausland von höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Der Wechsel zwischen Anteilsklassen ist gebührenfrei.

§19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung, das Advisory, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und die Entschädigung für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, bzw. für die Entschädigung für das Nachhaltigkeitsrating und eine allfällige Stimmrechtsausübung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird

(Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission), beträgt:

Swiss Stock	
A-Klasse:	höchstens 1.25% p.a.
B-Klasse:	höchstens 1.25% p.a.
I-Klasse:	höchstens 0.60% p.a.
M-Klasse:	höchstens 0.60% p.a.
VE-Klasse:	höchstens 0.40% p.a.
Swiss Franc Bond	
A-Klasse:	höchstens 0.75% p.a.
B-Klasse:	höchstens 0.75% p.a.
I-Klasse:	höchstens 0.35% p.a.
M-Klasse:	höchstens 0.35% p.a.
VE-Klasse:	höchstens 0.30% p.a.
Global Stock	
A-Klasse:	höchstens 1.35% p.a.
B-Klasse:	höchstens 1.35% p.a.
I-Klasse:	höchstens 0.65% p.a.
M-Klasse:	höchstens 0.65% p.a.
VE-Klasse:	höchstens 0.45% p.a.
Global Bond	
A-Klasse:	höchstens 0.85% p.a.
B-Klasse:	höchstens 0.85% p.a.
I-Klasse:	höchstens 0.40% p.a.
M-Klasse:	höchstens 0.40% p.a.
VE-Klasse:	höchstens 0.30% p.a.
Focus Interest & Dividend	
A-Klasse:	höchstens 1.10% p.a.
I-Klasse:	höchstens 0.55% p.a.
M-Klasse:	höchstens 0.55% p.a.
Strategy Invest Yield	
A-Klasse:	höchstens 1.15% p.a.
B-Klasse:	höchstens 1.15% p.a.
I-Klasse:	höchstens 0.55% p.a.
M-Klasse:	höchstens 0.55% p.a.
VE-Klasse:	höchstens 0.34% p.a.
Strategy Invest Balanced	
A-Klasse:	höchstens 1.20% p.a.
B-Klasse:	höchstens 1.20% p.a.
I-Klasse:	höchstens 0.60% p.a.
M-Klasse:	höchstens 0.60% p.a.
VE-Klasse:	höchstens 0.38% p.a.
Strategy Invest Growth	
A-Klasse:	höchstens 1.30% p.a.
B-Klasse:	höchstens 1.30% p.a.
I-Klasse:	höchstens 0.65% p.a.
M-Klasse:	höchstens 0.65% p.a.
VE-Klasse:	höchstens 0.40% p.a.
Strategy Invest Equity	
A-Klasse:	höchstens 1.35% p.a.
B-Klasse:	höchstens 1.35% p.a.
I-Klasse:	höchstens 0.65% p.a.
M-Klasse:	höchstens 0.65% p.a.
VE-Klasse:	höchstens 0.42% p.a.
Pension Invest Yield	
A-Klasse:	höchstens 1.15% p.a.
B-Klasse:	höchstens 1.15% p.a.
I-Klasse:	höchstens 0.55% p.a.
V-Klasse:	höchstens 1.15% p.a.
M-Klasse:	höchstens 0.55% p.a.
VE-Klasse:	höchstens 0.34% p.a.

Pension Invest Balanced A-Klasse: B-Klasse: I-Klasse: V-Klasse: M-Klasse: VE-Klasse:	 höchstens 1.20% p.a. höchstens 1.20% p.a. höchstens 0.60% p.a. höchstens 1.20% p.a. höchstens 0.60% p.a. höchstens 0.38% p.a.
Pension Invest Growth A-Klasse: B-Klasse: I-Klasse: V-Klasse: M-Klasse: VE-Klasse:	 höchstens 1.30% p.a. höchstens 1.30% p.a. höchstens 0.65% p.a. höchstens 1.30% p.a. höchstens 0.65% p.a. höchstens 0.40% p.a.
Pension Invest Equity A-Klasse: B-Klasse: I-Klasse: V-Klasse: M-Klasse: VE-Klasse:	 höchstens 1.35% p.a. höchstens 1.35% p.a. höchstens 0.65% p.a. höchstens 1.35% p.a. höchstens 0.65% p.a. höchstens 0.42% p.a.

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inklusive Depotbankkommission und Vertriebskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;

f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten und Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;

j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, gewähren.

5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.50% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft

verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds belasten.

7. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§22

1. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteile der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann bei ausschüttenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages eines Teilvermögens bzw. einer Anteilklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte

Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder der Anteilklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder der Anteilklasse weniger als CHF 1 beträgt.

2. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen der entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischentheseaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der zu übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.

e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 19 Ziff. 2 Bst. b), d) und e).

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

- a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
- b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
- c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktkonforme Courtagen, Gebühren, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 stellen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden

Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 7. August 2023 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 10. Oktober 2022.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
5. Dieser Fondsvertrag wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 2. August 2023 genehmigt.

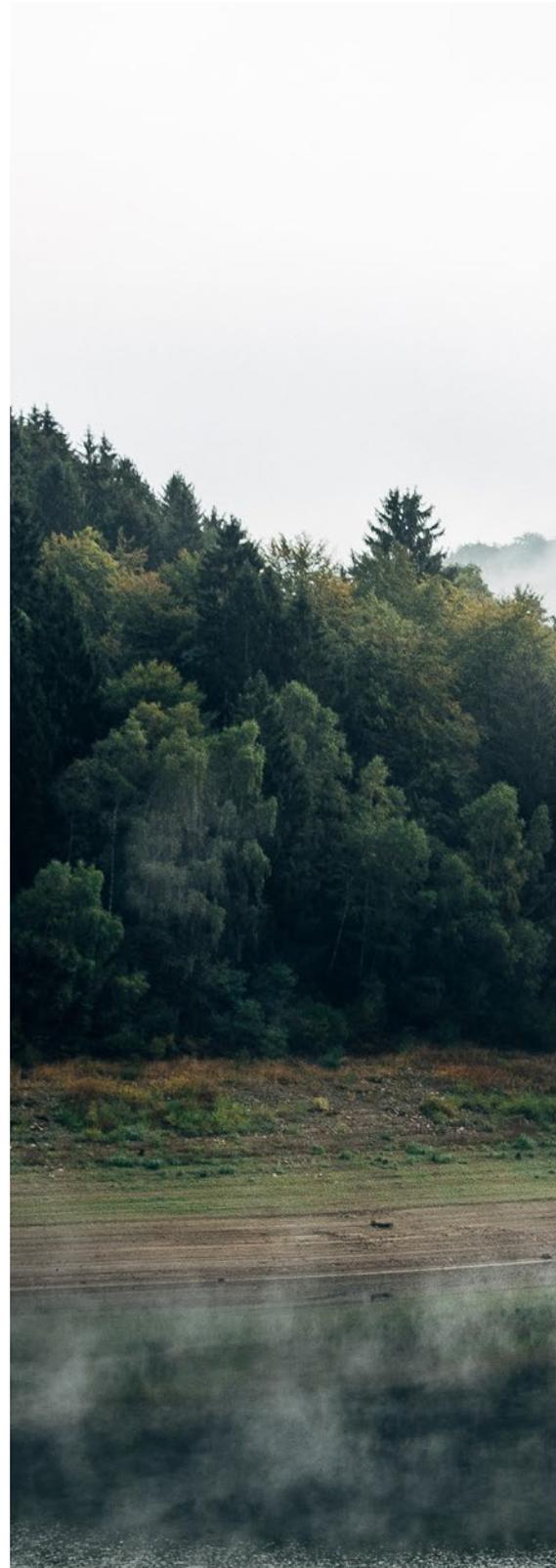
Die Fondsleitung:

Vontobel Fonds Services AG, Zürich

Die Depotbank:

CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich

Informationen
finden Sie unter
[raiffeisen.ch/
fonds](https://www.raiffeisen.ch/fonds)



Wir machen den Weg frei